

Planungsvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Lutz Trümper

dieser vertreten durch die Beigeordnete für Wirtschaft, Tourismus und
regionale Zusammenarbeit,
Frau Sandra Yvonne Stieger

Julius Bremer Straße 10
39104 Magdeburg

- nachstehend „LH Magdeburg“
bzw. „LHMD“ genannt –

sowie

dem Landkreis Börde
vertreten durch den Landrat
Herrn Martin Stichnoth

Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Zuständiges Fachamt:
Amt für Straßenbau und -unterhaltung

- nachstehend „Landkreis“
genannt -

zum Bauvorhaben „Ausbau der K1224“ und Radweg am „Großer Wiesengraben“

Präambel

- (1) Die Vertragspartner beabsichtigen die gemeinsame Herstellung und Erschließung von Flächen zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrsanbindung des Industriegebietes Osterweddingen im Süden der Landeshauptstadt Magdeburg. Hierzu sind insbesondere die Herstellung bzw. der Ausbau entsprechender Verkehrsanlagen und die Anbindung des vertragsgegenständlichen Gebietes an bereits vorhandene Verkehrsanlagen vorgesehen. Sowohl der Landkreis als auch die LH Magdeburg sind jeweils Eigentümer von vertragsgegenständlichen Flächen oder sehen entsprechenden Flächenerwerb vor bzw. sind jeweils aktuelle oder künftige Straßenbaulastträger der vertragsgegenständlichen Flächen.
- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen die Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen

Wirtschaftsstruktur“ (GRW), hier: GRW Infrastrukturförderung für die Realisierung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen.

- (3) Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind als ein gemeinsames Bauvorhaben zu betrachten, welches in einem zeitlichen Zusammenhang zu realisieren ist. Die Parteien arbeiten hierbei im Wege der interkommunalen Kooperation zusammen. Eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts oder eine gesamtschuldnerische Haftung der Vertragspartner soll durch diese Vereinbarung nicht begründet werden.
- (4) Die örtliche Lage des Vorhabens sowie der geplante Umfang und Verlauf der auszubauenden und neuen Anlagen sowie die Flächenanteile der Vertragspartner am vertragsgegenständlichen Gebiet sind in dem dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Lageplan dargestellt.
- (5) Auf Grundlage der zwischen den Parteien am 09.11.2021/18.11.2021 geschlossenen Zweckvereinbarung wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Ausschreibung sowie die Vergabe, Beauftragung und Erbringung der für die Realisierung der Baumaßnahmen erforderlichen Planungsleistungen durch die Vertragspartner.
- (2) Die Vertragspartner werden bei der Durchführung der in Abs. 1 benannten Aufgaben partnerschaftlich zusammenarbeiten und sich gegenseitig alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

§ 2

zu erbringende Planungsleistungen

- (1) Vorgesehen ist die Realisierung folgender Baumaßnahmen:
 1. Ausbau der Kreisstraße K1224 von der Abfahrt Magdeburger Ring bis zur Kreisgrenze LK Börde, Herstellung eines Radweges und Verbreiterung der Fahrbahn, Schaffung einer Querungshilfe / Verkehrsinsel zur Anbindung vom ländlichen Weg am „Großen Wiesengraben“
 2. Ausbau der Kreisstraße K1224 von der Kreisgrenze bis zur Straße „Lange Göhren“ einschließlich Nebenanlagen, Straßenentwässerung, Lichtsignalanlagen und Beleuchtung
 3. Ausbau der Verkehrsanlage „Großer Wiesengraben“ von der Salbker Chaussee bis zur Anbindung Kreisstraße 1224.
- (2) Der Umfang der vorbenannten Baumaßnahmen ergibt sich aus der zu erstellenden Planung i.S.d. HOAI 2021. Eine Verpflichtung zur Realisierung der vorstehend genannten Baumaßnahmen durch die Vertragspartner besteht nicht. Sofern die Vertragspartner in Ansehung der zu beauftragenden vertragsgegenständlichen Planungsleistungen die Realisierung der Baumaßnahmen beschließen, behalten sie sich vor, über die Art und Weise der Realisierung selbiger eine Baudurchführungsvereinbarung zu verhandeln.
- (3) Die notwendigen Planungsleistungen i.S.d. HOAI 2021 für die vorstehend genannten Baumaßnahmen werden durch die Vertragspartner entsprechend ihrer jeweiligen

Trägerschaft der Straßenbaulast / Anteile am vertragsgegenständlichen Gebiet entsprechend folgender Aufteilung erbracht:

Planungsabschnitt Nr.:	Beschreibung des zu planenden Abschnittes der Baumaßnahme	Verantwortlich für Erbringung der Planungsleistungen
1	Ausbau K1224 von der Abfahrt Magdeburger Ring bis zur Kreisgrenze LK Börde	Landeshauptstadt Magdeburg
2	Ausbau K1224 von Kreisgrenze bis Lange Göhren	Landkreis Börde
3	Ausbau der Verkehrsanlage „Großer Wiesengraben“ von der Salbker Chaussee bis zur Anbindung K 1224	Landeshauptstadt Magdeburg

- (4) Die jeweils zu erbringenden Planungsleistungen umfassen sowohl die erforderlichen Grundleistungen als auch die zur Realisierung des Gesamtbauvorhabens erforderlichen besonderen Leistungen i.S.d. HOAI 2021, sofern im Rahmen dieser Vereinbarung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden. Die Vertragspartner erbringen die Planungsleistungen jeweils selbst bzw. beauftragen zur Erbringung der Planungsleistungen ein leistungsfähiges, geeignetes Planungsbüro entsprechend der Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 3

Ausschreibung, Vergabe und Beauftragung der Planungsleistungen

- (1) In Ansehung der zu erwartenden anrechenbaren Kosten der Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahmen gehen die Vertragspartner bereits jetzt davon aus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe der anzuwendenden Vergabevorschriften und den geltenden Förderrichtlinien auszuschreiben sind.
- (2) Durch die Vertragspartner erfolgt eine gemeinsame, koordinierte Ausschreibung der vertragsgegenständlichen Planungsleistungen. Aus zwingenden technischen Gründen und im Sinne einer termin- und kostenorientierten Realisierung der Planungsleistungen ist es erforderlich, dass ein – und derselbe Auftragnehmer sämtliche Planungsleistungen für die Realisierung der beabsichtigten Gesamtbaumaßnahme erbringt. Zu diesem Zwecke werden entsprechend § 2 Abs. 3 Planungsabschnitte gebildet, welche die Planungsleistungen der jeweiligen Vertragspartner zum Inhalt haben. Jeder Vertragspartner beauftragt die v.g. Planungsleistungen, welche seine Anlagen gem. § 2 Abs 1. betreffen selbst in eigenem Namen sowie auf eigene Rechnung. Der Auftragnehmer hat hierbei sämtliche zu erbringende Planungsleistungen – unabhängig von der späteren Auftraggeberschaft – technisch – planerisch als eine zu erbringende Planung zu betrachten, aber planungsabschnittsweise getrennte Planungsergebnisse dem jeweiligen Auftraggeber zu liefern.
- (3) Unter Beachtung der geltenden Vergabevorschriften wird der Landkreis Börde das Vergabeverfahren der vertragsgegenständlichen Planungsleistungen durchführen. Der zeitliche Rahmen des Vergabeverfahrens werden einvernehmlich zwischen der zuständigen Vergabestelle und den beteiligten Fachämtern festgelegt.
- (4) Die fachliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen der Planungsleistungen obliegt dem jeweiligen Vertragspartner bezüglich des von ihm zu beauftragenden Planungsabschnittes. Nach erfolgter Prüfung der vorgenannten Unterlagen sind

selbige vom jeweils anderen Vertragspartner freizugeben. Hierzu übergeben die Vertragspartner einander mindestens 14 Tage vor Ausschreibungsbeginn die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und Freigabe. Nach erfolgter fachlicher Prüfung der Unterlagen und entsprechender Freigabe werden diese von den jeweiligen Vertragspartnern bis 14 Tage vor dem angezeigten Ausschreibungsbeginn vollständig an die den Landkreis übergeben. Die Unterlagen werden mit Freigabe durch die Vertragspartner verbindlich.

- (5) Die Erarbeitung der Bekanntmachung, die Veröffentlichung, die Versendung der Unterlagen, die Koordinierung des Schriftverkehrs mit den Bietern sowie die Eröffnung der Angebote erfolgt ausschließlich über die zentrale Vergabestelle des Landkreises nach den geltenden Vergabevorschriften. Fragen zum Bieterverfahren werden durch die zuständige Vergabestelle unter vorheriger Rücksprache mit dem die Frage betreffenden Vertragspartner beantwortet.
- (6) Nach Eröffnung der Angebote führt die zuständige Vergabestelle die Eignungsprüfung der Bieter und die rechnerische Prüfung selbiger durch und übergibt die Angebote an den jeweils betroffenen Vertragspartner als Auftraggeber der jeweiligen Planungsleistungen. Dort erfolgt die fachliche Auswertung und Prüfung der Angebote (Planungsabschnitt 1 und 3 durch die LH Magdeburg und Planungsabschnitte 2 durch den Landkreis). Zum Abschluss des Vergabeverfahrens erfolgt einvernehmlich in Abstimmung zwischen der zuständigen Vergabestelle und den zuständigen Fachämtern die Festlegung über das bauabschnittsübergreifend wirtschaftlichste Angebot.
- (7) Die Beauftragung der Planungsleistungen, unabhängig davon, ob sie die Anlagen bzw. den Planungsabschnitt des Landkreises oder der LH Magdeburg betreffen, erfolgt über die Vergabestelle des Landkreises durch den jeweiligen Vertragspartner an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter. Vergaberechtliche Einwände gegen den Zuschlag hat die LH Magdeburg dem Landkreis innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Angebotsunterlagen mitzuteilen. Etwaige Einwände werden unter vergaberechtlichen Aspekten vom Landkreis geprüft und bei dieser Prüfung entsprechend berücksichtigt.
- (8) Nach erfolgter Einigung hinsichtlich der Zuschlagserteilung der Planungsleistungen obliegt es dem jeweiligen Vertragspartner, den erfolgreichen Bieter mit der Erbringung sämtlicher ausgeschriebener Leistungen des jeweiligen Planungsabschnittes zu beauftragen und die Leistung insofern zu vergeben. Die zentrale Vergabestelle des Landkreises erteilt hierzu den Zuschlag bezüglich der Planungsabschnitte 1 und 3 im Namen und auf Rechnung der LH Magdeburg als Auftraggeberin. Bezüglich Planungsabschnitt 2 erteilt die zentrale Vergabestelle des Landkreises im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Zuschlag. Die Vertragspartner schließen mit dem Auftragnehmer anschließend jeweils entsprechende Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Vertragspartner nehmen sämtliche Auftraggeberrechte – und Pflichten bezüglich der von ihnen beauftragten Planungsleistungen wahr. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für die von ihm beauftragten Planungsleistungen.
- (9) Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweiligen Planungsleistungen in den von ihnen abzuschließenden Verträgen – vorbehaltlich der Zustimmung ggf. entscheidungsbefugter Gremien der Vertragspartner hierzu - mit dem Auftragnehmer jeweils stufenweise zu beauftragen. Hierbei ist zunächst die Beauftragung der ersten Stufe der Planungsleistungen im Falle eines erfolgreichen Vergabeverfahrens für die Vertragspartner verpflichtend. Die weiteren Stufen der Beauftragung werden in den abzuschließenden Verträgen als von den Auftraggebern auszulösende Option vorgesehen, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hat. Die

Auslösung der weiteren Stufen der Beauftragung kann hierbei bezüglich der Planungsabschnitte 1 und 2 nur gemeinsam erfolgen. Die Parteien behalten sich vor, von der Beauftragung weiterer Stufen abzusehen, sollte eine Förderquote von 90 % bezüglich der zu beauftragenden Leistungen nicht erreicht werden. Folgende Planungsstufen werden im Rahmen der Verträge beauftragt bzw. mit der Option der Beauftragung versehen:

Stufe	zu beauftragende Planungsleistungen / Optionen nach Leistungsphasen
1	Leistungsphase 1 – 3 HOAI
2	Leistungsphase 4 HOAI
3	Leistungsphase 5 – 6 HOAI
4	Leistungsphase 7 – 9 HOAI und örtliche Bauüberwachung

§ 4 Zusammenwirken

- (1) Die Vertragspartner stellen sich die Planungsunterlagen sowie sämtliche, für die Erbringung der Planungsleistungen relevanten Unterlagen rechtzeitig zur eigenen Verwendung und Prüfung zur Verfügung.
- (2) Mehrkosten (in etwa Nachträge des Auftragnehmers etc.), die während der Erbringung der Planungsleistungen entstehen, sind Sache des jeweiligen Auftraggebers.
- (3) Die Vertragspartner versichern für sämtliche Planungsleistungen gegenseitig zu, diese termingerecht zu beginnen, angemessen zu fördern und zu beenden. Über den jeweiligen Bearbeitungsstand wird quartalsweise informiert. Ziel ist es, die Entwurfsplanung in 09/2023 abzuschließen und eine Bestätigung dieser vom jeweils zuständigen Gremium zu erwirken. Weiterhin ist die Beantragung der Fördermittel bis spätestens 10/2023 anzustreben.

§ 5 Mängel – und Gewährleistungsansprüche

- (1) Mängel – und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer der Planungsleistungen sind vom betroffenen Vertragspartner selbständig durchzusetzen.
- (2) Sollten Mängel – und Gewährleistungsansprüche der Planungsleistungen beide Vertragspartner gemeinsam betreffen, so sind die Vertragspartner zur Kooperation gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber verpflichtet, der seine Ansprüche geltend macht. Gegebenenfalls kann eine Abtretung der Ansprüche erfolgen.
- (3) Zum Schutz überörtlicher Vermessungspunkte ist vor Baubeginn das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen – Anhalt durch die jeweilige Vertragspartei zu benachrichtigen, deren Flächen betroffen sind.

§ 6 Haftung

- (1) Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haften die Vertragspartner für alle durch sie bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

verursachten Schäden nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vertragspartner stellen sich im Falle einer Inanspruchnahme infolge einer vom jeweiligen Partner begangenen Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Eingeschlossen sind jeweils die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe.

- (2) Eine Haftung der Vertragspartner für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung (sog. Kardinalpflichten) und ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Der Begriff der wesentlichen Pflichten bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Sämtliche durch die Vertragspartner gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht des jeweiligen Urhebers, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Vervielfältigung und Nutzung ist nur im Rahmen der Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten gestattet. Es ist nicht gestattet, die Planungsunterlagen ohne gegenseitige Zustimmung Dritten zu überlassen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind weder die mit der Erfüllung dieser Vereinbarung beauftragten Unternehmen oder Genehmigungsbehörden noch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung benannten Anlagen Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Magdeburg.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder etwa abgeschlossene schriftliche Nebenvereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch für etwaige Vereinbarungslücken.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (6) Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift der Vertragspartner vorbehaltlich der Zustimmung der entsprechenden Gremien der Vertragspartner rechtswirksam.

Magdeburg, den 23. JUNI 2022

Haldensleben, den 19.07.2022



Landeshauptstadt Magdeburg
Sandra Yvonne Stieger
Beigeordnete für Wirtschaft,
Tourismus und
regionale Zusammenarbeit



Landkreis Börde

Stichnoth

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan vertragsgegenständliches Gebiet / Umfang Baumaßnahme
Anlage 2: Festlegung zur Wertung des wirtschaftlichsten Bieters



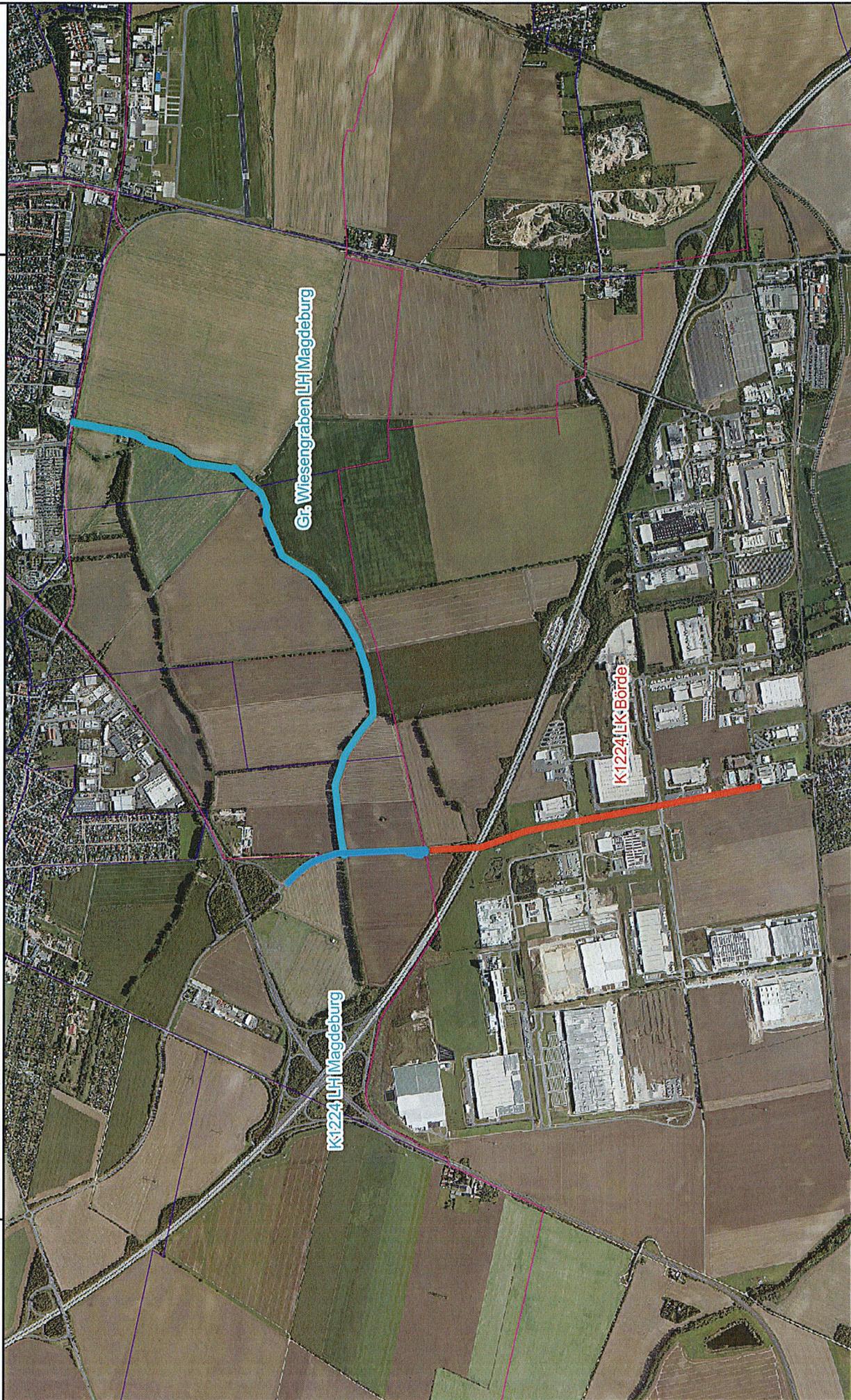
Landeshauptstadt Magdeburg
Anlage 1 zur Planungsvereinbarung

Maßstab 1 : 25.000

0 250 500 750 m



1cm = 250 m



Zuschlagskriterien

Planungsleistungen Teilabschnitt 1 bis Teilabschnitt 3

Die einzelnen Auftragsgespräche werden durch ein Bewertungsgremium (drei Mitglieder) auf der Grundlage von Zuschlagskriterien nach einem einheitlichen Punktesystem bewertet. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

1. Zuschlagskriterium:

Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement

Darstellung aus einem vergleichbaren, bereits abgeschlossenen Projekt.

Gewichtung 40 % Punktzahl max. 6

Ermittlung:

- | | |
|--|----------|
| – der Leistungsbeschreibung wird nicht entsprochen | 0 Punkte |
| – der Leistungsbeschreibung wird genügend entsprochen
(teilweise schlüssiges Konzept, mit verständlicher und anschaulicher Methodik) | 2 Punkte |
| – der Leistungsbeschreibung wird überwiegend entsprochen
(weitestgehend schlüssiges Konzept, mit nachvollziehbarer und ersichtlicher Methodik) | 4 Punkte |
| – der Leistungsbeschreibung wird im vollen Umfang entsprochen
(schlüssiges Konzept, mit überzeugender Plausibilität sowie nachvollziehbarer und leicht verständlicher Methodik) | 6 Punkte |

2. Zuschlagskriterium:

Präsentation

Hier werden aus der Darstellung des Projektes und des Gespräches die gewonnenen Eindrücke des Projektleiters / Projektteam bewertet.

Gewichtung 30 % Punktzahl max. 3

Ermittlung:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| ungenügend | 0 Punkte |
| Nicht befriedigende Angabe | 1 Punkt |
| Erfüllt den Erwartungen | 2 Punkte |
| Sehr gut, mehr als erwartet | 3 Punkte |

3. Zuschlagskriterium:

Angebotspreis

Gewichtung 30 % Punktzahl max. 3

Ermittlung der Punktzahl: niedrigster Preis
----- x höchste Punktzahl (3)
Preis des Bieters